

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER WEMAG AG FÜR ENERGIELIEFERUNGEN FÜR STROM UND ERDGAS AUSSERHALB DER GRUNDVERSORGUNG

1 Vertrag

- 1.1 Der Energieliefervertrag kommt zustande, sobald die WEMAG AG dem Kunden das Zustandekommen des Vertrages in Textform unter Angabe eines voraussichtlichen Lieferbeginns bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung). Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des gesetzlich geregelten Netznutzungsanmeldeprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Nach Bestätigung der Netznutzung teilt die WEMAG AG dem Kunden in einem weiteren Schreiben (Vertragsbestätigung) den tatsächlichen Lieferbeginn mit.
- 1.2 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist mit bzw. nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 1.3 Alle vertragsrelevanten Informationen und Dokumente werden online im passwortgeschützten Kundenbereich zur Verfügung gestellt. Über den Eingang der Informationen und Dokumente wird der Kunde über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse per E-Mail benachrichtigt. Der Kunde prüft regelmäßig sein angegebenes E-Mail-Postfach auf Informationen zu seinem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit der WEMAG AG eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Der Kunde aktualisiert selbstständig und unaufgefordert seine E-Mail-Adresse in seinem persönlichen Kundenbereich. Informationen und Dokumente gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn sie im Kundenbereich des WEMAG-Portals eingestellt und dem Kunden an die angegebene E-Mail-Adresse eine entsprechende Benachrichtigungs-E-Mail zugeschickt wurde. Das Kundenportal ist im Internet unter www.wemag.com erreichbar.
- 1.4 Kunden ohne Zugang zum passwortgeschützten Kundenbereich erhalten alle vertragsrelevanten Informationen und Dokumente per Post zugestellt.
- 1.5 Die WEMAG AG ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Kunden mit einer Leistungsmessung sowie Vorkassezähler (z. B. Münzzähler) können im Rahmen dieses Sonderproduktes nicht beliefert werden.
- 1.6 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.7 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung (bei Strom) bzw. Niederdruck (bei Erdgas).
- 1.8 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.9 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die WEMAG AG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des

Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

- 1.10 Die WEMAG AG hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn der Kunde eine Leistungs- oder Wandlerrmessung oder einen Vorkassezähler nutzt.
- 1.11 Die WEMAG AG hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 1.12 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung durch den Kunden an die WEMAG AG erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Kündigungsgrundes.
- 1.13 Im Falle einer Vertragskündigung ist die WEMAG AG berechtigt, den Kundenzugang zum Kundenportal zwei Monate nach Versendung der Schlussrechnung zu löschen.
- 1.14 Die WEMAG AG wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

2 Preise und Preisanpassung

Soweit der Energieliefervertrag in Bezug auf Preisbestandteile (zum Beispiel garantierte und nicht garantierte Preisbestandteile) keine entgegenstehenden Garantien und Regelungen enthält, richten sich die Preisbildung und Preisanpassung nach den folgenden Regeln:

- 2.1 Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus Verbrauchs- und Grundpreis. Im Strompreis sind derzeit die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (§3 Stromsteuergesetz), die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Konzessionsabgaben (Konzessionsabgabenverordnung), die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen der KWK-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz), die Umlage nach §19- Stromnetzentgeltverordnung und die Offshore-Netzumlage. Im Gaspreis sind derzeit die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) und die Kosten der Emissionszertifikate nach dem BEHG (nationalen Brennstoffemissionshandel CO₂-Preis).
- 2.2 Anpassungen des Verbrauchs- oder Grundpreises durch die WEMAG AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach §315 BGB. Der Kunde kann dies nach §315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die WEMAG AG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.1 maßgeblich sind. Die WEMAG AG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die WEMAG AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

- 2.3 Die WEMAG AG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die WEMAG AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die WEMAG AG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 2.4 Änderungen des Verbrauchs- oder Grundpreises sind nur zum Monatsersten möglich und werden erst wirksam, wenn die Änderungen dem Kunden spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt werden. Die Preisänderungsmitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Die WEMAG AG wird die Preisänderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- 2.5 Ändert die WEMAG AG den Verbrauchs- oder Grundpreis, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Auf dieses Recht wird die WEMAG AG den Kunden in der Preisänderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen. Die WEMAG AG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 2.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 2.2 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 2.7 Ziffern 2.2 bis 2.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung/Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung bzw. Fernleitung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. Erdgas betreffende, Mehrbelastungen oder Entlastungen (z. B. Mehrbelastungen aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionshandels für Wärme und Verkehr) wirksam werden.
- 2.8 Die nach der Preisanpassung anfallenden Abschlagszahlungen können durch die WEMAG AG entsprechend angepasst werden.
- 2.9 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im WEMAG-Kundencenter und im WEMAG-Infomobil erhältlich und können auch im Internet unter www.wemag.com abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

3 Zahlungsweise

Zahlungen des Kunden können durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder alternativ durch Überweisung erfolgen.

4 Zahlung, Verzug

- 4.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der WEMAG AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 4.2 Die WEMAG AG ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstehenden Mahnkosten pauschal zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die WEMAG AG im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 4.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist es der WEMAG AG gestattet, zur Beitreibung offener Forderungen einen Rechtsanwalt oder einen Inkassodienstleister zu beauftragen. Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnung ein, wenn eine Forderung nicht vollständig zum genannten Fälligkeitstermin erbracht wird. Der Kunde hat die Kosten, die der WEMAG AG durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder Inkassodienstleisters entstehen, als weiteren Verzugschaden zu ersetzen.
- 4.4 Gegen Ansprüche der WEMAG AG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5 Abrechnung, Boni

- 5.1 Die Abrechnung des Verbrauchs findet einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Abweichend von der jährlichen Abrechnung kann der Kunde seine Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erhalten. Die zusätzlichen Abrechnungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die WEMAG AG bietet dem Kunden einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung und Abrechnungsinformation seines Verbrauchs an. Diese Informationen werden im passwortgeschütztem Kundenbereich zur Verfügung gestellt. Kunden ohne Zugang zum passwortgeschütztem Kundenbereich erhalten diese Informationen per Post zugestellt.
- 5.3 Die WEMAG AG bietet dem Kunden die unentgeltliche elektronische Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen an, wobei die Bereitstellung der Abrechnungsinformationen von der beim Kunden installierten Art der Messeinrichtung abhängt. Sofern die Messeinrichtung über eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten verfügt und der Kunde der Fernübermittlung nicht widersprochen hat, stellt die WEMAG AG die Abrechnungsinformation monatlich unentgeltlich im passwortgeschütztem Kundenbereich zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist die Anmeldung und Nutzung des passwortgeschütztem Kundenbereichs zur elektronischen Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen gemäß Ziffer 1.3. Sollte keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten möglich oder gewünscht sein und hat der Kunde sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen entschieden, erfolgt unentgeltlich alle sechs Monate oder auf Kundenwunsch alle drei Monate eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsinformation in den passwortgeschütztem Kundenbereich; Ziffer 5.3 Satz 3 gilt ansonsten entsprechend. Grundlage für die Abrechnungsinformationen sind die vom Kunden übermittelten Zählerstände im Rahmen einer Selbstablesung, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Ist dies nicht der Fall, ist es der WEMAG AG gestattet, die Abrechnungsinformationen auf Basis einer Verbrauchsschätzung oder Ersatzwertbildung vorzunehmen.
- 5.4 Die WEMAG AG weist darauf hin, dass die über das Kundenportal abgerufenen Rechnungen im PDF-Format nicht zur Vorlage beim Finanzamt geeignet sind.
- 5.5 Boni werden nur gewährt, wenn die zu beliefernde Lieferstelle in den letzten sechs Monaten (zurückgerechnet ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des neuen Vertrages) nicht durch die WEMAG AG beliefert wurde. Die Bonusauszahlung ist im Vertrag geregelt.

6 Abschlagszahlungen

- 6.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die WEMAG AG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Energie eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 6.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Energielieferverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

7 Berechnungsfehler

- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der WEMAG AG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die WEMAG AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8 Messeinrichtungen

Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung der Messeinrichtungen, fallen die Kosten der Prüfung der WEMAG AG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9 Zutrittsrecht

- 9.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der WEMAG AG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 10 erforderlich ist.
- 9.2 Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10 Ablesung

- 10.1 Die WEMAG AG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 10.2 Die WEMAG AG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies:
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5.1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse der WEMAG AG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

- 10.3 Wenn der Netzbetreiber oder die WEMAG AG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die WEMAG AG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

11 Haftung

- 11.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden.
- 11.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die WEMAG AG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die WEMAG AG an der Energielieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der WEMAG AG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der WEMAG AG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Energieversorgung.
- 11.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden, einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die WEMAG AG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die WEMAG AG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 11.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12 Unterbrechung der Energielieferung

- 12.1 Die WEMAG AG ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, richtet sich die Unterbrechung der Energielieferung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 12.3 Die WEMAG AG nimmt die Energielieferung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

13 Bonitätsprüfung

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die WEMAG AG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die WEMAG AG den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die WEMAG AG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

14 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogene Daten werden von der WEMAG AG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

15 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 15.1 Die WEMAG AG übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 15.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in §3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 15.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß §35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

16 Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 16.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von

Leistungen der WEMAG AG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin (Fax: 0385 . 755-3124, E-Mail: service@wemag.com) zu wenden.

- 16.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne §13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der WEMAG AG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die WEMAG AG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach §111 b EnWG darlegen.
- 16.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der WEMAG AG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 . 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. §111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die WEMAG AG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 16.2 abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die WEMAG AG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 16.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefonnummer 030 . 22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.
- 16.5 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die der Kunde unter www.ec.europa.eu/consumers/odr findet. Verbraucher im Sinne §13 BGB haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online- Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

17 Informationen zur Energieeffizienz

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter: www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf der Internetseite: www.energie-sparzentrale.de.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon unberührt.

Stand: 01.11.2023

WIDERRUFSFORMULAR

Port.-ID:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*).

So geht's am schnellsten!
E-Mail: service@wemag.com

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Straße, Hausnummer des / der Verbraucher(s)

PLZ Ort des / der Verbraucher(s)

Datum, Unterschrift des / der Verbraucher(s), (nur bei Mittellungen auf Papier)
(*) Unzutreffendes streichen**WEMAG AG**

Postfach 11 04 54
19004 Schwerin